

Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Der am 25. Oktober 1864 zu Gruna bei Dresden geborene Schmiedegeselle **Sermann Friedrich Birkner** hat sich auf eine Gendarmereianzeige, eine in Reichstädt verübte Sachbeschädigung betreffend, zu verantworten und wird geladen, **Donnerstag, den 17. August 1882**, Vormittags 9 Uhr, vor dem Unterzeichneten sich einzufinden. Man bittet, Birkner'n von dieser Vorladung in Kenntniß zu setzen.
Dippoldiswalde, den 31. Juli 1882.

Der Königliche Amtsanwalt.
Dr. jur. **Fraustadt.**

Fünfte Sitzung des Bezirksausschusses vom 24. Juli 1882.

Rückfichtlich der Seiten der Gemeinde Dittersdorf mit Rückenbain und Reudörfel beabsichtigten Aufnahme eines Darlehens von 65,000 Mark behufs Abstoßung der Kaufgelder für die vom Rittergute Lauenstein erkaufte Waldgrundstücke erachtete der Bezirksausschuß in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J., zugleich in Rücksicht auf einen aus der Gemeinde eingegangenen Protest gegen den gedachten Waldkauf, zunächst die Einholung eines forstmännischen Gutachtens hierüber und speziell auch über die künftige Ertragsfähigkeit des Waldes für nöthig. Dies ist Seiten der kgl. Amtshauptmannschaft geschehen und ist in dem bezüglichen Gutachten des Herrn kgl. Oberförsters Winter das fragliche Kaufgeschäft als für die Gemeinde Dittersdorf außerordentlich günstig bezeichnet. Der Bezirksausschuß genehmigte daher in seiner heutigen Sitzung nach längerer, hauptsächlich den Modus der Kapitalbeschaffung betreffenden Diskussion sowohl den Kaufabschluß mit der Guts herrschaft Lauenstein, als auch die Aufnahme des dazu nöthigen Kapitals bis zur Höhe von 65,000 Mark bei einem oder mehreren Kreditinstituten, unter der Voraussetzung jedoch, daß die Zins- und Tilgungsraten für das Kapital in einer die jährlichen Reinerträge aus den Holzschlägen nicht wesentlich übersteigenden Höhe festgesetzt werden, und wurde die Amtshauptmannschaft zu weiterer definitiver Erledigung der Sache nach dieser Richtung hin ermächtigt.

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung war die von der Gemeinde Kreischka beschlossene Neufeststellung der Abgaben von Tanzvergütungen u. zur Armenkasse daselbst. Der Herr Vorsitzende, Amtshauptmann von Kessinger, bezeichnete eine durchgängige Regelung dieses Gegenstandes und zu diesem Behufe die Aufstellung eines bezüglichen Musterregulativs für den hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirk auf Grund der einschlagenden Bestimmungen der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 für zweckmäßig. Der

Bezirksausschuß erklärte sich damit völlig einverstanden und setzte deshalb die Entschließung auf den vorliegenden Spezialfall noch aus.

Der Stadtrath zu Frauenstein hat zu einer Zeit, wo ihm noch die volle verwaltungsrechtliche Kompetenz zuzustand, auf Widerruf und unter Feststellung einer gewissen Zeitdauer Konzessionen zum Schankbetrieb erteilt, deren Verlängerung nach Ablauf der gestellten Frist bis in die neueste Zeit lediglich durch alljährliche Abführung der stipulirten Gewerbesteuer zur Stadtkasse stillschweigend ausgewirkt worden ist. Diese Konzessionen haben gegenwärtig nicht mehr als zu Recht bestehend angesehen werden können, da von dem Zeitpunkte an, wo die Stadt Frauenstein dem Bezirksausschuße der kgl. Amtshauptmannschaft unterstellt worden ist, das Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Branntweinkleinhandels nach § 33 der Gewerbeordnung auf den Bezirksausschuß übergegangen ist und zu dessen Kognition mithin auch die Entschließung wegen der Erneuerung einer durch Zeitablauf ungiltig gewordenen Erlaubniß zum Schankbetrieb gehört. In dessen Folge sind nun der Handelsmann Robert Ebert, der Kaufmann Wilhelm Eduard Richter und der Tuchhändler August Wilhelm Müller in Frauenstein, welche eine Erlaubniß der vorgedachten Art bisher besessen haben, mit Anträgen auf Konzessionsertheilung bei der kgl. Amtshauptmannschaft eingekommen. Von diesen mit stadtgemeinderäthlichem Gutachten heute vorliegenden Gesuchen wurde dasjenige Müller's um Schankkonzession genehmigt, die Gesuche Ebert's wegen Branntweinkleinhandels und Richter's wegen Branntweinschanks aber, und zwar im Mangels eines örtlichen Bedürfnisses und bez. eines geeigneten Lokals abgelehnt.

Der Bezirksausschuß genehmigte sodann die im Einverständnis der Betheiligten von der kgl. Oberforstmeisterei Bärenfels vorgeichlagene Regelung der künftigen Gemeindezubehörigkeit mehrerer vom kgl. Forstfiskus verkaufter